

## § 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt **drei ehrenamtliche Beigeordnete** auf die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gemäß § 32 ThürKO.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch die weiteren Stellvertreter vertreten. **Der Bürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen.**
- (3) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Namen der Stadt Sondershausen ist, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister bzw. bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amt befugt. Soweit die Erklärungen der Schriftform bedürfen, sind sie nur rechtswirksam mit persönlicher Unterschrift und sofern erforderlich mit Dienstsiegel. Ausnahmen sind bei EDV- gefertigten Schreiben zulässig.  
Der Bürgermeister kann nach § 31 ThürKO dieses Recht für einzelne Aufgaben oder für bestimmte Aufgabengebiete per Vollmacht auf Beigeordnete oder Bedienstete delegieren.